

Satzung des Fördervereins des Freibades Crossen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Freibades Crossen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Förderverein des Freibades Crossen e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau, Ortsteil Crossen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung einer gesundheitsbewussten Freizeitgestaltung der Bevölkerung, insbesondere von Breitensportlichen Aktivitäten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der Erhaltung und Unterhaltung des Freibades Crossen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwickau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erlass der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Der Austritt kann fristlos erklärt werden.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand, nachfolgend Vorstand genannt, besteht aus dem Vorstand im Sinne §26 BGB und aus dem Fachvorstand mit 5 Mitgliedern.

Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich, fernmündlich oder per E-mail.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können den Verein allein vertreten.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Finanzielle Entscheidungen sind Entscheidungen des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei mindestens vier Mitgliedern.

Beschlüsse erfolgen durch Handaufheben oder schriftliche Erklärung und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Protokolle über Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Abteilungen

Auf Beschluss des Vorstandes und der letzten Mitgliederversammlung vom 09.02.2007 können Abteilungen oder Sektionen gegründet bzw. eingerichtet werden. In den Abteilungen werden die sich aus den fachlichen, sportlichen Differenzierungen ergebenden, besonderen Aufgaben wahrgenommen.

Die Abteilungsversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet, die gegenwärtig Mitglieder sind und/oder im besonderen Maße mit dem Förderverein Freibad Crossen verbunden sind. Die Abteilungsversammlung soll einmal jährlich vom Sprecher einberufen werden. Der Sprecher der Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung berufen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der jeweiligen Abteilung.

Besondere, differenzierte Abteilungen, welche zusätzliche behördliche oder versicherungstechnische Unterlagen benötigen, müssen diese selbstständig beibringen. Gegebenenfalls sind Kooperationsvereinbarungen schriftlich zu vereinbaren.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Zwickau, Stadtteil Crossen, den 06. Mai 2014